

Herrn Bezirksverordneten
Roland Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

Kleine Anfrage 0180/VIII

über

Raumerstraße 33: Zweckentfremdung durch dauerhaften Leerstand!?

„Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:
Dem Bezirksamt wurde vor einiger Zeit per Online-Formular eine nahezu vollständiger Leerstand im Wohnhaus Raumerstraße 33 gemeldet, der dort schon länger zu beobachten ist.

1. Wie viele Personen sind im Gebäude Raumerstraße 33 mit ersten Wohnsitz gemeldet? Wann waren zuletzt mehr Personen als heute unter dieser Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet?“

Derzeit sind im gegenständlichen Objekt 4 Personen gemeldet. Der weitere Teil der Frage ist zweckentfremdungsrechtlich nicht relevant und wird daher nicht geprüft.

2. Wie viele Wohnungen sind in dem Gebäude vorhanden?

In dem Gebäude sind 27 Wohnungen vorhanden. Das Wohnungsamt hat sich über die Rechtsanwaltskanzlei an den Eigentümer gewandt und um Auskunft über die konkrete Nutzung sämtlicher Wohnungen in dem Gebäude gebeten. Mit dem Schreiben wurde auf die Möglichkeit entsprechender Zwangsmittel hingewiesen.

3. „Liegen dem Bezirksamt Bauanträge, erhaltungsrechtliche Anträge oder irgendwelche Kenntnisse über Planungen des Eigentümers vor?“

Dem Bezirksamt liegen keine Bauanträge und erhaltungsrechtlichen Anträge vor.

4. „Was hat das Bezirksamt seit der Online-Meldung unternommen?“

Es wurde ein Amtsverfahren eingeleitet. In einem ersten Schritt (diese Ermittlungen konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden) ist zu prüfen, ob das Gebäude bzw. einzelne Räumlichkeiten überhaupt unter das Zweckentfremdungsverbotsgesetz fällt bzw. fallen.

5. „Wann hat oder wann wird das Bezirksamt mit dem Eigentümer Kontaktaufnehmen?“

Das Wohnungsamt hat bereits im Rahmen des Verfahrens Kontakt mit dem Eigentümer aufgenommen und wird auch weiterhin bis zum Abschluss des Verfahrens mit dem Eigentümer in Kontakt bleiben.

6. „Ist das Bezirksamt der Auffassung, dass es sich beim Leerstand in diesem Gebäude um eine Zweckentfremdung handelt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?“

Es besteht der Verdacht der Zweckentfremdung von Wohnraum. Eine abschließende Wertung des Sachverhalts kann erst erfolgen, wenn sämtliche Informationen zusammengetragen sind.

7. „Wie wird das Bezirksamt in dieser Angelegenheit konkret weiter vorgehen?“

Sobald die behördeninternen Fragen beantwortet sind und es sich um Wohnraum handelt, werden die notwendigen Schritte eingeleitet, um den (ggf.) Wohnraum wieder seiner eigentlichen Nutzung zuzuführen. Hierbei werden, falls erforderlich, auch Maßnahmen des Verwaltungszwangs ergriffen.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister
für den Leiter der Abteilung